



KVN

Keglerverband Niedersachsen e. V.

Finanzordnung

Stand: 21. August 2021

Inhaltsverzeichnis

	Deckblatt		1
	Inhaltsverzeichnis		2
A	Allgemeines		Seite
A 1	Geltungsbereich	A 1.1 bis A 1.3	3
A 2	Grundlagen der Finanzwirtschaft	A 2.1 bis A 2.2	3
A 3	Gestaltung des Haushaltsplanes	A 3.1 bis A 3.4	3
A 4	Deckungsfähigkeit	A 4.1 bis A 4.2	3
A 5	Jahresrechnung	A 5.1 bis A 5.2	3
A 6	Geschäftsführer	A 6.1 bis A 6.2	3
A 7	Finanzausschuss	A 7.1	4
A 8	Kassenprüfung	A 8.1 bis A 8.4	4
A 9	Geschäfts- und Kassenverwaltung	A 9.1 bis A 9.7	4
A 10	Mitgliedsbeiträge	A 10.1 bis A 10.4	4
A 11	Ausgaben und Erstattungen	A 11.1 bis A 11.5	4 + 5
B	Einnahmen		Seite
B 1	Beiträge		5
B 2	Meisterschaften		5
B 3	Punktspiele		5
B 4	Weitere Gebühren		5
B 5	Lehrgangsbeiträge		5
B 6	Ausfallgebühr	B 6.1	6
B 7	Besondere Teilnehmergebühren	B 7.1	6
C	Ausgaben		Seite
C 1	Punktspiele und Meisterschaften	C 1.1	6
C 2	Lehrgangsabrechnungen	C 2.1	6
C 3	Präambel	C 3.1	6
C 4	Honorare für Lehrkräfte	C 4.1 bis C 4.3	6
C 5	Erstattungen für Lehrgangsleiter	C 5.1 bis C 5.4	6
C 6	Abrechnungen von (...)	C 6.1 bis C 6.5	6 + 7
C 7	Reisekosten	C 7.1 bis C 7.3.6	7 + 8
C 8	Sitzungsgelder	C 8.1	8
C 9	Arbeitstagungen	C 9.1	8
C 10	Besondere Erstattung	C 10.1	8
C 11	Steuerliche Behandlung	C 11.1 bis C 11.2	8
D	Schlussbestimmungen		Seite
D 1	Schlussbestimmungen		8
D 2	Inkrafttreten		8

A Allgemeines

A 1 Geltungsbereich

- A 1.1 Diese Finanzordnung regelt im Rahmen der Finanzwirtschaft des Keglerverbandes Niedersachsen e. V. (KVN) das Haushalts-, Rechnungs- und Kassenwesen.
Der KVN hat gleichberechtigte weibliche, männliche und divers Mitglieder. Um den Lesefluss im Text nicht zu stören, werden sämtliche Personenbezeichnungen in der männlichen Form verfasst. Natürlich beziehen sich die Angaben auf alle Geschlechter.
- A 1.2 Soweit Gliederungen (Bezirke und Kreise) des KVN (§ 5.3 Satzung) für ihren Bereich eigene Bestimmungen zur Haushalts- und Wirtschaftsführung aufstellen, müssen diese im Einklang mit der Finanzordnung des KVN stehen.
- A 1.3 Für die KVN-Gliederungen stellen die in dieser Finanzordnung genannten Beträge die Höchstgrenzen dar.

A 2 Grundlagen der Finanzwirtschaft

- A 2.1 Grundlage für die Bewirtschaftung der Mittel im Geschäftsjahr bildet der Haushaltsplan.
- A 2.2 Der Entwurf des Haushaltsplanes wird vom Geschäftsführer erstellt und im geschäftsführenden Vorstand (GfV) besprochen. Der GfV bringt den Entwurf zur Beschlussfassung in den Verbandstag bzw. in die Hauptausschüsse.

A 3 Gestaltung des Haushaltsplanes

- A 3.1 Der Haushaltsplan ist für den Zeitraum eines Geschäftsjahres aufzustellen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- A 3.2 Ansprüche werden durch den Haushaltsplan weder begründet noch aufgegeben.
- A 3.3 Der Haushaltsplan enthält alle im Haushaltsjahr zu erwartenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben.
- A 3.4 Die Haushaltspläne der Bezirke und Kreise des KVN sind nach ihrer Verabschiedung dem Geschäftsführer des KVN zur Kenntnis zugeben.

A 4 Deckungsfähigkeit

- A 4.1 Innerhalb des Haushaltsplanes sollen die Ausgaben gegenseitig deckungsfähig sein, soweit die Bewilligungsbedingungen für die Finanzierungsmittel dem nicht entgegenstehen.
- A 4.2 Bei wesentlichen Haushaltsüberschreitungen, die den Haushaltsausgleich in Frage stellen, ist ein Nachtragshaushaltsplan aufzustellen, den der GfV beschließt.

A 5 Jahresrechnung

- A 5.1 In der Jahresrechnung ist das Ergebnis der Haushaltswirtschaft einschließlich des Standes des Vermögens und der Schulden nachzuweisen.
- A 5.2 Die Bezirke und Kreise des KVN haben eine Aufstellung ihrer Jahresrechnung nach Verabschiedung in ihren Gremien dem Geschäftsführer des KVN zuzuleiten.

A 6 Geschäftsführer

- A 6.1 Der Geschäftsführer ist für die ordnungsgemäße Abwicklung aller Haushalts- und Finanzangelegenheiten zuständig und verantwortlich.
- A 6.2 Ihm obliegt es:
- Aufstellung des Haushaltsplanes
 - Erstellung der Jahresrechnung

- Überwachung der Haushaltswirtschaft
- Sicherung der Einnahmen
- Überprüfung der Ausgaben
- Zahlungsverkehr

A 7 Finanzausschuss

- A 7.1 Der Finanzausschuss setzt sich aus dem Geschäftsführer des KVN und den Geschäftsführern der Bezirke I, II, III und IV zusammen.

A 8 Kassenprüfung

- 8.1 Der Verbandstag wählt auf die Dauer von vier Jahren zwei Kassenprüfer und einen Ersatzprüfer jeweils in Einzelwahl. Eine Wiederwahl ist nicht möglich.
- 8.2 Die Kassenprüfer dürfen in der vorangegangenen Wahlperiode nicht Mitglied des Vorstandes gewesen sein.
- 8.3 Den Kassenprüfern obliegt die jährliche Prüfung der Finanzen des KVN im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und der satzungsgemäßen Verwendung der Mittel gemäß KVN-Finanzordnung.
- 8.4 Die Kassenprüfer haben ihren Prüfbericht vorab dem GfV zur Kenntnis und Stellungnahme zuzuleiten und berichten dann auf dem Verbandstag bzw. Hauptausschuss.

A 9 Geschäfts- und Kassenverwaltung

- A 9.1 Für die Kassenverwaltung gilt der Grundsatz der Einheitskasse, die alle Kassengeschäfte umfasst. Die Führung von Nebenkassen ist bei besonderen Anlässen in Abstimmung mit dem Geschäftsführer und nach Genehmigung des GfV gestattet.
- A 9.2 Der Zahlungsverkehr ist möglichst unbar abzuwickeln.
- A 9.3 Die ordnungsgemäße Abwicklung des Geschäftsverkehrs und der Kassengeschäfte obliegt dem Geschäftsführer.
- A 9.4 Jede Einnahme und Ausgabe ist durch einen prüfungsfähigen Beleg nachzuweisen.
- A 9.5 Jede Rechnung ist vor Anweisung auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen.
- A 9.6 Alle Geschäftsvorgänge sind nach dem Kontenplan des KVN zu erfassen. Die Buchungen und die übrigen erforderlichen Aufzeichnungen müssen vollständig, richtig, klar, übersichtlich und nachprüfbar sein. Sie sind möglichst zeitnah vorzunehmen.
- A 9.7 Eine Aufbewahrungsfrist von zehn Jahren gilt für Bücher, Belege und Aufzeichnungen, Inventare, Jahresrechnungen sowie die zu ihrem Verständnis erforderlichen Anweisungen und sonstigen Organisationsunterlagen.

A 10 Mitgliedsbeiträge

- A 10.1 Die KVN-Mitgliedsbeiträge setzt der Verbandstag bzw. Hauptausschuss fest.
- A 10.2 Neben dem KVN-Beitrag wird der DKB-Beitrag und der Beitrag der DKB-Disziplinverbände (DBKV, DKBC und DSKB) in seiner jeweiligen Höhe eingezogen und abgeführt. Der Einzug erfolgt über die Bezirke, die ihrerseits die Beiträge von den Vereinen bzw. deren Mitgliedern erheben.
- A 10.3 Für den Bowlingverband Niedersachsen e.V. wird der DKB-Beitrag vom KVN in seiner jeweiligen Höhe eingezogen und abgeführt.
- A 10.4 Die Gliederungen des KVN regeln ihre Beiträge eigenständig.

A 11 Ausgaben und Erstattungen

- A 11.1 Die ehrenamtlich für den KVN und seine Gliederungen tätigen Mitarbeiter erhalten für ihre Mitarbeit keine Vergütung.

- A 11.2 Allen ehrenamtlich Tätigen werden die Auslagen für die Teilnahme an Sitzungen, Tagungen und für Dienstreisen sowie die nachgewiesenen sonstigen Auslagen – soweit sie angemessen sind – erstattet.
- A 11.3 Für die einen besonderen Zeitaufwand erforderliche ehrenamtliche Mitarbeit (außerhalb von Sitzungen und Tagungen) kann eine angemessene Entschädigung / Erstattung gezahlt werden. Die Beträge setzt der GfV fest.
- A 11.4 Reisekosten, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen sind im Haushalt des KVN bzw. der jeweiligen Gliederung getrennt nachzuweisen.
- A 11.5 Die steuerrechtlichen Vorschriften der Gemeinnützigkeit nach der Abgabenordnung sind zu beachten.

B Einnahmen

B 1	Beiträge		
	Jahresbeitrag Erwachsene		12,00 €
	Jahresbeitrag Jugendliche		4,00 €
B 2	Meisterschaften		
	Startgeld Erwachsene	(pro 125 Wurf)	10,00 €
	Startgeld Jugendliche	(pro 125 Wurf)	8,00 €
	Startgeld C – Jugendliche	(pro 85 Wurf)	5,00 €
B 3	Punktspiele		
	Startgeld pro Spiel einer 6-er Mannschaft		37,50 €
	Startgeld pro Spiel einer 5-er Mannschaft		31,25 €
	Startgeld pro Spiel einer 4-er Mannschaft		25,00 €
	Verwaltungskosten	(je Mannschaft)	15,00 €
B 4	Weitere Gebühren		
	Einspruchs- / Verfahrens- und Berufungsgebühr		250,00 €
	Genehmigung von Werbung		30,00 €
	Genehmigung von Bundeskegelsportabzeichen (BKSA)		30,00 €
	Genehmigung von Turnieren		30,00 €
	Spielen mit nicht genehmigter Werbung		150,00 €
	Durchführung nicht genehmigter BKSA		150,00 €
	Durchführung nicht genehmigter Turniere		150,00 €
	Nichtantritt bei einer Meisterschaft	Einzel	50,00 €
	Nichtantritt bei einer Meisterschaft	Doppel je Spieler	50,00 €
	Nichtantritt bei einer Meisterschaft	Mannschaften je Spieler	50,00 €
	Nichtantritt bei Punktspielen einer Mannschaft	je Spiel	100,00 €
	Beantragung von Punktspielverlegungen (Bohle und Classic)		50,00 €
	Beantragung von Punktspielverlegungen (Schere)		15,00 €
	Nichteinhaltung von Meldefristen		50,00 €
	Nichtvorlage bzw. unvollständiger Spielerpasses		20,00 €
B 5	Lehrgangsbeiträge		
	Übungsleiter Breitensport	(Sonderausbildung 120 Std.)	120,00 €
	Grundkurs C – Trainer		30,00 €
	Lehrgang C – Trainer	(120 Std. je Lehrgang)	120,00 €
	Lehrgang B – Trainer	(120 Std. je Lehrgang)	120,00 €
	Fortbildung C – Trainer		30,00 €
	Fortbildung B – Trainer		30,00 €
	Schiedsrichterlehrgang		30,00 €
	sonstige Wochenendlehrgänge		30,00 €
	Tageslehrgänge		25,00 €

B 6 Ausfallgebühr

- B 6.1 Bei nicht rechtzeitiger Abmeldung (bis spätestens 30 Tage vor Lehrgangsbeginn) wird der eingezahlte Lehrgangsbeitrag einbehalten. Weiterhin sind die dem KVN in Rechnung gestellten Kosten zu erstatten.

B 7 Besondere Teilnehmergebühren

- B 7.1 Zur Kostendeckung einzelner Maßnahmen können zusätzliche Teilnehmergebühren erhoben werden.

C Ausgaben**C 1 Punktspiele und Meisterschaften**

- C 1.1 pro Wurf (einschließlich der Eingewöhnungswürfe) 0,05 €

C 2 Lehrgangsabrechnungen

- C 2.1 Es gelten die Abrechnungsbestimmungen des Landessportbundes in der jeweils gültigen Fassung. Zur Deckung von Differenzbeträgen zwischen notwendigen und erstattungsfähigen Lehrgangskosten können Teilnehmerbeiträge erhoben werden. Erhobene Teilnehmerbeiträge sind bei der Abrechnung unter Vorlage eines Einnahmebeleges auszuweisen.

C 3 Präambel

- C 3.1 Die Qualität der Aus- und Weiterbildung im Sport ist in hohem Maß von der Qualität der Ausbilder abhängig. Für die Fortbildung des Lehrteams ist der Verbandslehrwart verantwortlich (vergl. auch Rahmenrichtlinien für die Ausbildung im Bereich des DOSB).

C 4 Honorare für Lehrkräfte

- C 4.1 Für Vergütungen an Referenten können folgende Sätze pro Unterrichtseinheit (UE = 45 Minuten) erstattet werden:

- C 4.2 Pro Tag und Lehrkraft sind maximal 8 UE erstattungsfähig.

- | | |
|---|---------|
| • A – Trainer | 15,00 € |
| • B – Trainer mit langjähriger Praxis, Fachreferenten, Mediziner, Therapeuten | 15,00 € |
| • B – Trainer als Referent ohne langjährige Praxis | 10,00 € |
| • Referenten der Schiedsrichterausbildung auf Bezirks- und Verbandsebene | 10,00 € |
| • Gastreferenten der Sektionen | 10,00 € |

- C 4.3 In begründeten und genehmigten Ausnahmefällen sind höhere Honorare möglich.

C 5 Erstattungen für Lehrgangsleiter

- C 5.1 Für allgemeine Kosten und Abrechnungsbestimmungen gelten die Richtlinien des Landessportbundes in der jeweils gültigen Fassung.

- C 5.2 Erstattet werden die Fahrtkosten der DB 2. Klasse, bei Benutzung eines PKW 0,30 € je Kilometer.

- C 5.3 Alle Lehrgangsmaßnahmen sind innerhalb von 10 Tagen nach Durchführung mit der Geschäftsstelle des KVN abzurechnen.

- C 5.4 Erstattungen für:

- | | | |
|---------------------|------------------|----------|
| • Tageslehrgang | (mind. 4 UE) | 50,00 € |
| • Wochenendlehrgang | (2 Kalendertage) | 75,00 € |
| • Wochenendlehrgang | (3 Kalendertage) | 100,00 € |

C 6 Abrechnungen von Landesmeisterschaften, Schlussspieltagen bei Punktspielen und Länderspielen sowie Ländervergleichen

C 6.1. Abrechnung für Schiedsrichter, sportliche Leiter und Helfer. Im Einzelnen werden Fahrtkosten, Tage- und Übernachtungsgeld vergütet:

C 6.1.1 Fahrtkosten der DB 2. Klasse, bei Benutzung eines PKW 0,30 € je Kilometer.

C 6.1.2 Tagegeld (nicht Aktive)

- | | |
|--|---------|
| • eintägige Reise bei mehr als 8 Stunden Abwesenheit | 14,00 € |
| • mehrtägige Reise: An- und Abreisetag jeweils | 14,00 € |
| • bei 24 Stunden Reisedauer | 28,00 € |

C 6.2 In Ausnahmefällen kann eine Bewirtung der Aktiven und der unter 6.1 genannten Personen in angemessenem und abgestimmten Rahmen bei entsprechender Kürzung des Tagesgeldes erfolgen.

C 6.3 Darüber hinaus erhalten sie für ihren Einsatz zusätzlich:

- | | |
|-----------------------------|---------|
| • je ½ Tag (bis 5 Stunden) | 15,00 € |
| • je 1 Tag (über 5 Stunden) | 20,00 € |

Diese Beträge sind steuerpflichtig und müssen selbst versteuert werden.

C 6.4 Abrechnungen für die Ausrichtung von Landesmeisterschaften

Der ausrichtende Verein bekommt:

- | | |
|---|--------|
| • pro Wurf (einschließlich der Eingewöhnungswürfe) | 0,05 € |
| • pro durchgeführtem Startrecht (für Vor- und Endläufe) | 1,50 € |

C 6.5 In begründeten und genehmigten Ausnahmefällen sind andere Erstattungen möglich.

C 7 Reisekosten

C 7.1 Siehe auch Bundesreisekostengesetz und LSB-Finanzordnung in seiner jeweils gültigen Fassung.

C 7.2 Begriffsbestimmungen:

C 7.2.1 **Dienstreisen** gelten als ein- und mehrtägige Reisen zur Erledigung von Aufgaben im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit. Jeder Dienstreisende hat Anspruch auf Reisekosten in Höhe der dienstlich veranlassten Aufwendungen, soweit sie zur Erledigung des Dienstgeschäftes notwendig waren. Zuwendungen von dritter Seite für dieselbe Dienstreise sind auf die Reisekostenvergütung anzurechnen.

Beginn und Ende von Dienstreisen:

Die Dienstreise beginnt bei der Abreise von der Wohnung und endet mit Ankunft an der Wohnung.

C 7.2.2 **Reisekosten** sind Auslagen, die durch Dienstreisen veranlasst sind, hierzu gehören im Einzelnen:

- Fahrtkosten
- Tagegeld
- Bewirtungskosten (in begründeten Ausnahmefällen)
- Übernachtungskosten
- Nebenkosten

C 7.3 Erstattungssätze:

C 7.3.1 **Fahrtkosten** werden erstattet für die Fahrt DB 2. Klasse oder andere öffentliche Verkehrsmittel. Erstattet werden kann auch die Fahrt 1. Klasse, sofern der Reisetag auf einem Freitag/Sonntag liegt und das Reiseziel über 150 km entfernt ist.

Bei Benutzung des eigenen Pkw beträgt die Erstattung 0,30 € je Kilometer.

C 7.3.2 **Tagegeld** wird gemäß nachstehender Tabelle zu unterschiedlich pauschalierten Sätzen für Dienstreisen bei einer kalendertäglichen Abwesenheit erstattet.

Die Zeitstaffelung sieht 3 Erstattungsgruppen vor:

- | | |
|--|---------|
| • eintägige Reise bei mehr als 8 Stunden Abwesenheit | 14,00 € |
| • mehrtägige Reise: An- und Abreisetag jeweils | 14,00 € |
| • bei Reisedauer von 24 Stunden | 28,00 € |

Das Tagegeld ist zu kürzen, wenn unentgeltlich Verpflegung bereitgestellt wird. Die Kürzung erfolgt auch dann, wenn unentgeltlich bereitgestellte Verpflegung nicht in Anspruch genommen wurde.

Die Kürzungen betragen:

- | | |
|--------------------------------------|--------|
| • 20 vom Hundert für Frühstück | 2,80 € |
| • 40 vom Hundert für Mittagessen und | 5,60 € |
| • 40 vom Hundert für Abendessen | 5,60 € |

Der Kürzungsbetrag errechnet sich immer, also auch bei einem Teiltagegeld, vom vollen Tagesgeldsatz.

- C 7.3.4 **Übernachungskosten** sind durch Belege nachzuweisen. Aus steuerlichen Gründen müssen Rechnungen von Hotels nicht auf den Reisenden, sondern auf den KVN ausgestellt werden.
- C 7.3.5 **Nebenkosten** wie z. B. Parkplatzgebühren, Gepäcktransport und Gepäckaufbewahrung, Telefonkosten u. ä. werden erstattet, soweit sie angemessen und nachgewiesen sind.
- C 7.3.6 **Dienstreisen** sind mit den vorgesehenen Vordrucken abzurechnen. Dabei ist jeweils Art der Tätigkeit, die Reisedauer (Abfahrt und Ankunft vom Wohnort) sowie Beginn und Ende des Dienstgeschäftes anzugeben. Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel und Taxi sowie bei Reisenebenkosten sind in jedem Fall Belege beizufügen.

C 8 Sitzungsgelder

- C 8.1 Ein Sitzungsgeld bis zu 18,00 € kann bei Sitzungen der KVN-Verbandsorgane gezahlt werden, wenn die Sitzung länger als zwei Stunden gedauert hat.
- Das Sitzungsgeld kann auch im Falle einer bloßen „online“ Teilnahme (z. B. Telefon-, Video- oder Webkonferenz an der Sitzung gewährt werden. Bei mehreren Sitzungen am Tag sind die Zeiten zusammenzurechnen, jedoch bleibt das Sitzungsgeld bei mehreren Sitzungen am selben Tag auf höchstens 18,00 € begrenzt. Dies gilt auch bei mehrtägigen Sitzungen. Sollte die Verpflegung vom KVN bzw. Dritten übernommen werden oder Tagegeld gezahlt werden, entfällt die Zahlung des Sitzungsgeldes. Im Übrigen gelten die Abrechnungsbestimmungen des Landessportbundes in der jeweils gültigen Fassung.

C 9 Arbeitstagungen

- C 9.1 Es gelten die Abrechnungsbestimmungen des Landessportbundes in der jeweils gültigen Fassung.

C 10 Besondere Erstattung

- C 10.1 Für die einen besonderen Zeitaufwand erfordernde ehrenamtliche Mitarbeit (außerhalb von Sitzungen, Tagungen) kann eine angemessene Entschädigung gezahlt werden. Sie wird auf Vorschlag des GfV, mit dem Haushaltsvoranschlag, vom Verbandstag bzw. Hauptausschuss festgesetzt.

C 11 Steuerliche Behandlung

- C 11.1 **Steuerfrei** sind Reisekosten und sonstige Auslagenerstattungen, wenn sie den LSt-Richtlinien entsprechen.
- C 11.2 **Steuerpflichtig** sind Sitzungsgelder und Erstattungen für besonderen Zeitaufwand sowie Honorare; sie sind vom Empfänger zu versteuern.

D Schlussbestimmungen

D 12 Schlussbestimmungen

- D 12.1 Über alle Haushalts-, Finanz-, Kassen- und Wirtschaftsangelegenheiten, die in dieser Finanzordnung im Einzelnen nicht geregelt sind, entscheidet der GfV.

D 13 Inkrafttreten

- D 13.1 Die Überarbeitung der Finanzordnung tritt nach Beschlussfassung des Hauptausschusses am 21. August 2021 in Kraft.